

**Erste Satzung zur Änderung
der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Wasserversorgungssatzung ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 150, 154 i.V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 2, 6, 10 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 20.01.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 Anschlusszwang

Der § 7 wird um einen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

- (5) Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haben das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die jeweilige öffentliche Einrichtung auf ihrem Grundstück zu dulden, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, den 20.01.2016

Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 26.01.2016 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.